



BVV – BUNDESVERBAND
AUDIOVISUELLE MEDIEN E.V.

DEICHSTR. 19
20459 HAMBURG

TELEFON: 040.36 90 56-0
TELEFAX: 040.36 90 56-10

EMAIL: INFO@BVV-MEDIEN.DE
INTERNET: WWW.BVV-MEDIEN.DE

STELLUNGNAHME

zu § 52 a RegE

Die erstmals in den Regierungsentwurf aufgenommene Schrankenregelung des § 52 a RegE geht vermutlich auf die Lobbyarbeit der im Unterrichts- und Wissenschaftsbereich tätigen Institutionen (Kultusministerien der Länder, Hochschulverband, Max-Planck-Gesellschaft etc.) zurück, die seit längerem eine Freistellung der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke für Bildungs- und Forschungszwecke verlangen. Vergleichbare Beschränkungen sieht das geltende Recht bereits in § 53 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG vor, soweit es um körperliche Kopien geht. Die neue Schranke (gesetzliche Lizenz) soll nunmehr die On-Demand-Nutzung sämtlicher im Internet verfügbaren Werke für Unterrichts- und Forschungszwecke ermöglichen. Auch wenn gegen das darin zum Ausdruck kommende bildungspolitische Anliegen, Unterricht und Forschung im Multimediazeitalter nicht durch Exklusivrechte der Urheber unnötig zu behindern, wenig einzuwenden ist, schießt die vorgeschlagene Regelung weit über das notwendige Maß hinaus.

- 1 -

PARTNERSCHAFTEN DES BVV: ·BUNDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG (BPB)
· FILMFÖRDERUNGSANSTALT (FFA) · FREIWILLIGE SELBSTKONTROLLE DER
FILMWIRTSCHAFT (FSK) · GESELLSCHAFT ZUR VERFOLGUNG VON
URHEBERRECHTSVERLETZUNGEN (GVU) · INTERNATIONAL VIDEO FEDERATION (IVF)
· KINDER- UND JUGENDFILMZENTRUM IN DEUTSCHLAND (KJF)
· SPITZENORGANISATION DER FILMWIRTSCHAFT (SPIO) · STIFTUNG LESEN

GESCHÄFTSFÜHRENDES
VORSTANDSMITGLIED:
JOACHIM A. BIRR
DRESDNER BANK AG HAMBURG
BLZ 200 800 00
KONTO 6 105 506 00

Insbesondere ist unklar, welche Personen unter den "*bestimmt abgegrenzten Personenkreis*" i.S.v. § 52 a Abs. 1 fallen, denen veröffentlichte Werke ohne Erlaubnis des Rechteinhabers per Abruf (inklusive anschließender Vervielfältigung) zugänglich gemacht werden können sollen. Auch die aus der Richtlinie übernommene Beschreibung der privilegierten Nutzungszwecke ("*zur Veranschaulichung im Unterricht*" bzw. "*für wissenschaftliche Forschung*") ist wenig trennscharf und einer weiten Interpretation zugänglich. Schließlich "eröffnet auch die Einschränkung in § 52 a Abs. 1 und Abs. 2, wonach die öffentliche Zugänglichmachung und die damit in Zusammenhang stehenden Vervielfältigungen nur in dem durch den privilegierten Zweck gebotenen Umfang erlaubt sind, einen sehr weiten Interpretationsspielraum", wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 27.09.2002 zurecht festgestellt hat.

Von diesen Interpretationsfragen abgesehen, besteht der grundsätzliche Fehler darin, dass in § 52 a RegE (ebenso wie in § 53 RegE), alle Werke bzw. Werkkategorien "über einen Leisten gehauen" werden: Die gesetzliche Lizenz soll unterschiedslos sowohl auf Sprach- und Schriftwerke wie auf Filmwerke und andere Werke Anwendung finden. Das geltende Recht nimmt Filmwerke jedoch ausdrücklich von der Schrankenregelung im Bereich der öffentlichen Wiedergabe aus (§ 52 Abs. 3 UrhG). Es ist unverständlich, dass und warum der Regierungsentwurf diese Ausnahme aufheben will und darüber hinaus sogar die Einbeziehung dieser Schrankenregelung in den Mechanismus, den der Regierungsentwurf für die zwangsweise Durchsetzung von Schrankenbestimmungen für erforderlich hält (§95 b RegE), vorsieht.

Die Freistellung der Online-Nutzung kompletter Filmwerke im Unterrichts- und Wissenschaftsbereich widerspricht auch der in der Richtlinie vorgegebenen Zielsetzung: Wenn Erwägungsgrund 44 die Mitgliedstaaten dazu anhält, bestehende Ausnahmen und Beschränkungen hinsichtlich ihrer gesteigerten wirtschaftlichen Bedeutung im elektronischen Umfeld zu überprüfen und gegebenenfalls enger zu begrenzen, so lässt sich die Ausdehnung der Schranke für öffentliche Wiedergaben (§ 52 UrhG) auf einen neuen, bisher nicht erfassten Bereich (Filmwerke) hiermit und mit dem "Dreistufentest" des Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie nicht vereinbaren. Es ist zu befürchten, dass § 52 a UrhG der "Schulhofpiraterie" durch Überspielung der downgeloadeten Filme auf DVD-R bzw. CD-R ganz erheblichen Vorschub leisten würde. Filmwerke sollten daher – wie bisher – von dieser Schrankenregelung ausgenommen werden.

Hamburg, 9. Oktober 2002